

1. Geltungsbereich

- 1.1. Für Vertragserklärungen und Verträge der Unternehmen der SPIE CEMA über die Lieferung oder Leistung von Waren oder Dienstleistungen (zusammen „Leistung“) gelten im Verhältnis zum Auftragnehmer/Lieferanten („AN“) ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“), sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des AN werden nur dann Vertragsinhalt, wenn das entsprechende Unternehmen der SPIE CEMA („AG“) diesen im Rahmen jedes einzelnen Geschäftsfalls ausdrücklich und schriftlich zustimmt. Gibt es keine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, tritt an ihre Stelle das dispositive Recht.
- 1.3. Mit der Ausführung des Auftrages (erstmalige Lieferung) gelten diese AEB als anerkannt, und der AN erkennt diese auch für alle weiteren Lieferverhältnisse als ausschließlich rechtsverbindlich an, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen werden sollte.
- 1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam und/oder nicht vollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten ohne weitere Vereinbarung wirksame und vollstreckbare Bestimmungen, welche der Funktion der unwirksamen und/oder nicht vollstreckbaren Bestimmungen und dem Willen der Parteien am besten entsprechen.

2. Angebote durch den AN

- 2.1. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, wird die Erstellung von Angeboten, Planungen, Kostenvoranschlägen und dergleichen, egal, welche Vorarbeiten dafür notwendig waren, durch den AN dem AN nicht vergütet.
- 2.2. Die Angebote des AN müssen dem Anfragetext wörtlich entsprechen und die korrekte Anfragenummer enthalten. Allfällige Alternativvorschläge müssen gesondert eingereicht werden und ausdrückliche Hinweise auf die normativen und die sprachlichen Abweichungen enthalten.
- 2.3. Angebote, die die gegenständlichen AEB – und gegebenenfalls der Anfrage des AG zusätzlich zu diesen AEB zugrunde gelegte Sonderbedingungen – nicht voll umfänglich beinhalten oder ihrerseits auf AGB des AN verweisen, werden vom AG nicht angenommen. Mögliche Erklärungen des AG zu derartigen Angeboten des AN bewirken keinesfalls eine Annahme.
- 2.4. Durch die Abgabe seines Angebots erklärt der AN und haftet dafür, dass alle Voraussetzungen zur Erfüllung seiner Leistung gegeben sind. Er kann sich nicht darauf berufen, dass die ihm vom AG übermittelten Unterlagen unklar oder fehlerhaft sind oder dass einzelne Leistungen, die nach branchenüblicher Sitte zur ordnungsgemäßen Erfüllung zählen oder sonst zur vertragskonformen Erfüllung erforderlich sind, nicht besonders angeführt sind. Ist der AN der Auffassung, dass die ihm übermittelten Unterlagen unklar oder fehlerhaft sind, so hat der AN den AG unverzüglich hinsichtlich allfälliger Mängel oder Bedenken schriftlich zu warnen. Die schriftliche Warnung des AN ist für den AG nachvollziehbar und mit begründeten Lösungsvorschlägen zu erstatten.
- 2.5. Angebote des AN, die keine ausdrückliche Annahmefrist enthalten, können bis zum Ablauf von 12 (zwölf) Wochen ab Zugang beim AG von diesem angenommen werden.
- 2.6. Kommt ein Vertrag zwischen dem AG und dem AN nicht zustande, so ist der AN verpflichtet, dem AG alle vom AG im Hinblick auf einen avisierten Vertragsabschluss zur Verfügung gestellten Unterlagen umgehend und unaufgefordert zurückzustellen.
- 2.7. Der AG ist berechtigt, sämtliche Planungen, Kostenvoranschläge und auch Muster des AN zu behalten.

3. Vertragsabschluss

- 3.1. Aus Einladungen des AG an potenzielle AN, Angebote zulegen, entstehen dem AG keinerlei Verpflichtungen.
- 3.2. Nur schriftliche Bestellungen des AG sind rechtsverbindlich. Bestellungen per E-Mail oder Fax erfüllen das Schriftformerfordernis.
- 3.3. Der AN hat Bestellungen vom AG unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach deren Zugang schriftlich anzunehmen, andernfalls der AG nicht länger daran gebunden ist.
- 3.4. Nachträgliche Änderungen haben nur Gültigkeit, wenn sie vom AG schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
- 3.5. Der AN ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Dritte weiterzugeben. Ausgenommen ist die unumgängliche Beschaffung von Vormaterial und/oder von Norm- und Spezialteilen. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt den AG zum ersatzlosen Widerruf des Auftrages, weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt.
- 3.6. Das Verhandlungsprotokoll, sofern vorhanden, ist integrierter Bestandteil des Auftrages und gilt jedenfalls vorrangig vor diesen AEB.
- 3.7. Die Anfechtung oder Anpassung des Vertrags wegen Irrtums (einschließlich Kalkulationsirrtums) ist für den AN ausgeschlossen. Außerdem verzichtet der AN auf das Anfechtungsrecht wegen Verkürzung über die Hälfte.

4. Vorzeitige Vertragsbeendigung

- 4.1. Insbesondere steht dem AG auch aus folgenden Gründen das Recht auf die sofortige Auflösung des Vertrages zu:
 - Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AN und wenn dieser auf Begehren des AG vor Lieferung bzw. Leistung keine taugliche Sicherheit beibringt;
 - Änderung der Eigentümerverhältnisse beim AN;
 - Abtretung von Ansprüchen gegen den AG sowie die Übertragung der Einziehung von Forderungen gegen den AG auf Dritte;
 - Verstöße des AN gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften oder gegen die Bestimmungen dieser Einkaufsbestimmungen;
 - wenn der AN mit anderen Unternehmen für den AG nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbes verstoßende Abreden getroffen hat;

- wenn der AN unmittelbar oder mittelbar Mitarbeitern des AG, die mit dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, Vorteile versprochen oder zugewendet bzw. Nachteile angedroht oder zugefügt hat;
- die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird.

- 4.2. Der AN ist verpflichtet, den AG über derartige Umstände sofort schriftlich zu informieren.
- 4.3. Der AG hat das Recht, bei Verletzung von wesentlichen Vertragsbestimmungen durch den AN jederzeit mit oder ohne Nachfristsetzung den Vertrag zur Gänze oder teilweise vorzeitig zu beenden. Weitergehende Ansprüche des AG bleiben davon unberührt.

5. **Weitgaberecht des AG**

Der AG ist berechtigt, den Vertrag mit dem AN jederzeit voll umfänglich an ein anderes Unternehmen der SPIE CEMA weiterzugeben/zu überbinden, wobei diesfalls der AG dem AN für dessen vertragliche Ansprüche neben dem neuen AG weiterhaftet.

6. **Unterbrechungsrecht des AG**

Der AG ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen vom AN die Unterbrechung der Leistung zu fordern sowie vertraglich festgelegte Termine zu verlegen. Ein Vergütungsanspruch des AN für Zeiten der Leistungsunterbrechung bzw. beim Verlegen von Terminen besteht nur dann, wenn das Gesamtausmaß der Unterbrechung bzw. Terminverlegung 50 % der vereinbarten Liefer- bzw. Leistungszeit übersteigt. Dieser Vergütungsanspruch ist in der Höhe mit den vom AN nachgewiesenen tatsächlichen Stillstandskosten begrenzt.

7. **Lieferung**

- 7.1. Die vereinbarten Liefertermine sind nicht einseitig veränderbar. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferung bzw. Leistung kommt es auf den Eingang am vereinbarten Erfüllungsort an. Liefer- und Leistungsfristen sind ab Datum der Bestellung durch den AG zu rechnen.
- 7.2. Sofern der AN vereinbarungsgemäß Atteste, Zertifikate, Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente, gesetzlich oder vertraglich notwendige Dokumente, Bescheinigungen, Bedienungs-, Service- oder Wartungsanleitungen oder andere Unterlagen zur Verfügung zu stellen hat, setzt die Vollständigkeit der Leistung bzw. Lieferung auch den Eingang dieser Unterlagen voraus.
- 7.3. Lieferungen bzw. Leistungen vor Fälligkeit und Teilleistungen sind nur nach schriftlicher Genehmigung des AG gestattet und bewirken keinen vorgezogenen Anspruch auf Zahlungen.
- 7.4. Für die Feststellung der gelieferten Menge ist die Übernahmeermittlung durch den AG maßgebend. Bei Teillieferung oder Teilleistung ist der AG berechtigt, die Teillieferung oder Teilleistung schon vor Abschluss der Gesamtlieferung bzw. –leistung in Gebrauch zu nehmen, ohne dass damit die vertragsgemäße Erfüllung in irgendeiner Weise anerkannt wird.
- 7.5. Bei vorhersehbarer Verzögerung einer Leistung bzw. Lieferung hat der AN den AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Annahme der verspäteten Leistung bzw. Lieferung durch den AG stellt keinen Verzicht auf wie auch immer geartete Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatzansprüche dar.
- 7.6. Der AN ist bei Terminüberschreitungen verpflichtet, die schnellstmögliche Maßnahme zur Minderung des Terminverzuges einzusetzen. Die Kosten für diese Maßnahmen gehen zu Lasten des AN.
- 7.7. Im Falle eines Verzugs, welcher vom AN zu vertreten ist, ist der AG berechtigt, nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass eine Nachfrist gesetzt werden muss. Wurde ein Fixtermin vereinbart, so ist der Vertrag mit der Überschreitung des Termins aufgelöst, es sei denn, der AG begehrt binnen vierzehn (14) Tagen die Erfüllung des Vertrags.
- 7.8. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, behält sich der AG auch bei Akzeptierung einer Terminverschiebung durch den AG die Anrechnung einer Pönale von 1 % pro angefangener Woche Verzögerung, maximal jedoch 25 % des gesamten Auftragsvolumens, ausdrücklich vor. Auch bei Akzeptierung einer Verschiebung von Dokumentationsterminen (siehe Punkt 7.2.) durch den AG behält sich der AG die Anrechnung einer Pönale von 0,5 % pro angefangener Woche Verzögerung, maximal jedoch 12,5 % des gesamten Auftragsvolumens, ausdrücklich vor.
- 7.9. Die Waren sind sachgemäß zu verpacken. Die Lieferung hat den österreichischen Sicherheits-, Verpackungs- und Gefahrgutvorschriften zu entsprechen. Bezug habende Papiere (insbesondere jene nach Punkt 9. dieser AEB erforderlichen) sind der Lieferung beizulegen. Die Verpackung ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Verpackungsnormen so zu wählen, dass eine beschädigungsfreie Lieferung und effiziente AG-interne Manipulation gewährleistet ist.
- 7.10. Jeder Lieferung ist ein entsprechender Lieferschein mit Angabe der Bestellnummer des AG, der Artikelnummer des AG und der Liefermenge beizulegen.

8. **Erfüllungsort / Gefahrenübergang**

- 8.1. Der Gefahrenübergang erfolgt bei Leistungen nach förmlicher Abnahme, bei Lieferungen am vereinbarten Erfüllungsort. Ist ein solcher nicht vereinbart, gilt der vom AG bekannt gegebene Lieferort als Erfüllungsort.
- 8.2. Soweit zwischen den Parteien keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden, geht das Eigentum mit Abschluss des Abladevorgangs am Erfüllungsort auf den AG über.

9. **Qualität und Dokumentation**

- 9.1. Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätskontrolle durchzuführen. Der AN ist verpflichtet, sämtliche gesetzlich oder vertraglich notwendigen Dokumente, Bescheinigungen und Atteste in der erforderlichen Form und Sprache vorzulegen. Auch Bedienungs-, Service- und Wartungsanleitungen sind ohne gesonderte Vorschreibung und ohne Mehrkosten mitzuliefern.
- 9.2. Der AN hat dem AG für die Vorlage der Dokumente sowie Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Dokumente einzustehen und diesbezüglich den

AG schad- und klaglos zu halten.

- 9.3. Der AN hat bei der Ausführung der übernommenen Aufträge alle normativen und gesetzlichen Vorschriften und Regelungen insbesondere in Bezug auf Umweltschutz, Altstoffkreislauf und persönliche Sicherheit von Arbeitnehmern einzuhalten. Der entsprechende Nachweis ist auf Verlangen des AG zu führen.
- 9.4. Der AN verpflichtet sich, seine Warenlieferungen unter steter Beachtung der einschlägigen umweltschutzrechtlichen Bestimmungen und Normen sowie dem Stand der Technik entsprechend zu erbringen. Der AN achtet weiterhin (gegebenenfalls im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren) gemäß Umweltrecht und dem Abfallwirtschaftsgesetz idgF. auf eine umweltschonende Warenlieferung. Dies umfasst die Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, emissionsarme, schadstoffarme sowie energie- und ressourcensparende Lösungen. Der AN ist verpflichtet, für die Aktualität des Abfallwirtschaftskonzeptes zu sorgen und bei etwaigen Aufforderungen die Bescheinigungen darüber vorzulegen. Sollte der AN nach ISO14001 zertifiziert sein, so sind nach Aufforderung durch den AG relevante Verfahren und Forderungen bezüglich des Umweltmanagements bekannt zu geben.

10. Abnahme

- 10.1. Inspektionen, Prüfungen, Besichtigungen, Übernahme oder Billigung von Plänen, etc. bedeuten keine konkludente Abnahme der Leistung durch den AG.
- 10.2. Die Leistungen des AN gelten erst als abgenommen, wenn dies durch den AG schriftlich bestätigt wurde.

11. Preise, Zahlungsbedingungen

- 11.1. Im Zweifel verstehen sich die im Angebot des AN angegebenen und die vereinbarten Preise einschließlich aller Überstunden, einschließlich handelsüblicher Verpackung, geliefert Erfüllungsort auf Kosten und Gefahr des AN, einschließlich Eingangsabgaben, exklusive Umsatzsteuer und inklusive aller anderen den AN treffenden Gebühren, Steuern und Abgaben. Sollten vom AG im Zusammenhang mit der Leistung des AN irgendwelche Steuern und/oder Abgaben außer der Umsatzsteuer abzuführen sein, ist der vereinbarte Preis um diesen Betrag zu verringern. Dieser Grundsatz kann nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung der Parteien geändert werden.
- 11.2. Zahlungen sind, wenn nicht anders vereinbart, für vertragsgemäße Lieferungen oder Leistungen innerhalb von 30 (dreißig) Tagen mit 3 % Skonto oder 45 (fünfundvierzig) Tagen, bei Abschlagsrechnungen, Schlussrechnungen bzw. Teilschlussrechnungen innerhalb von 90 (neunzig) Tagen nach Erhalt der prüffähigen Rechnung netto zu leisten.
- 11.3. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht wurde, erforderlichenfalls vom AG abgenommen wurde und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung und die Materialzertifikate für die nach geforderter Attestierung bestellten Materialien beim AG eingegangen sind.
- 11.4. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

12. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 12.1. Bei Vorliegen eines Mangels ist der AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Mangelbeseitigung vollständig zurückzuhalten, und zwar ohne dabei Zahlungsvergünstigungen, wie z.B. Rabatte oder Skonto zu verlieren.
- 12.2. Der AN ist nicht berechtigt, mit Forderungen, die ihm gegenüber dem AG zustehen, aufzurechnen.
- 12.3. Der AG ist berechtigt, mit allen Forderungen, die dem AG sowie seinen verbundenen Unternehmen gegenüber dem AN zustehen, aufzurechnen.

13. Gewährleistung

- 13.1. Die Leistung hat insbesondere dem Verwendungszweck, den vertraglichen Vereinbarungen, dem neuesten Stand der Technik, den anwendbaren Normen und den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Behörden und Fachverbände zu entsprechen.
- 13.2. Durch Abnahme oder durch Billigung vorgelegter Zeichnungen oder Unterlagen verzichtet der AG nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- 13.3. Die Gewährleistungsfrist für die Leistungen des AN beginnt frühestens im Zeitpunkt der vollständigen Leistungserbringung (Lieferung) an den AG am Erfüllungsort. Teillieferungen und Teilleistungen (auch wenn diese vertraglich vereinbart werden), wie auch die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme von Teillieferungen und Teilleistungen durch den AG wirken nicht fristauslösend.
- 13.4. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen.
- 13.5. Der AN verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge. Die Anwendung von § 377 UGB ist ausgeschlossen.
- 13.6. Für Mängel haftet der AN während der Gewährleistungsfrist in der Weise, dass der AG – unbeschadet seiner sonstigen Rechte – berechtigt ist, nach seiner Wahl Ersatzlieferung bzw. -leistung, Beseitigung der Mängel, einen angemessenen Preisnachlass oder Wandlung zu fordern. In jenen Fällen, in welchen der AN seiner Gewährleistungsverpflichtung über Aufforderung nicht in einer angemessenen Frist nachkommt und auch in anderen besonders dringlichen Fällen, ist der AG ohne weiteres berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbehebung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen bzw. wenn dies nicht möglich ist, anderweitig Ersatz zu beschaffen. Die dem AG durch mangelhafte Lieferungen bzw. Leistungen entstehenden Schäden sind vom AN zu ersetzen.
- 13.7. Der Erfüllungsort bzw. die Modalitäten für die Mängelbehebung innerhalb der Gewährleistungspflicht wird vom AG bestimmt.
- 13.8. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für: Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit, neuerliche Prüfungen, Atteste etc.) gehen zu Lasten des AN.
- 13.11. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 (sechsendreißig) Monate. Die Gewährleistungsrechte des AG bleiben darüber hinaus jedenfalls mindestens 24 (vierundzwanzig) Monate nach Inbetriebnahme durch den Endabnehmer bestehen. Hat der AG an einen Unternehmer Gewähr geleistet kommt § 933b ABGB analog zur Anwendung.
- 13.12. Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, so wird vermutet, dass sie zum Zeitpunkt der vollständigen Leistung vorhanden waren. Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist auftreten, können bis 2 (zwei) Jahre nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend

gemacht werden. Das Recht des AG, Mängel einredeweise zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt unberührt.

14. Haftung

- 14.1. Der AN haftet gegenüber dem AG für alle aus oder im Zusammenhang mit der Lieferung bzw. Leistung entstehenden Schäden.
- 14.2. Der AN verpflichtet sich, dem AG bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und einem Prozess als Nebenintervenient beizutreten.
- 14.3. Der AN wird den AG von Ersatzansprüchen Dritter freihalten, die gegen den AG wegen eines (auch) vom AN zu verantwortenden Produktfehlers oder Mangels geltend gemacht werden.
- 14.4. Der AN verpflichtet sich, eine im Verhältnis zum Auftragsvolumen und mit der Erbringung der Leistung bzw. Lieferung verbundenen Risiken angemessene, ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und dies auf Verlangen dem AG nachzuweisen. Unterbleibt der Nachweis oder weigert sich der AN, eine angemessene Erhöhung der Versicherungssumme vorzunehmen, so gerät der AN in Verzug und es steht dem AG frei, die Liefer- oder Leistungserbringung des AN bis zur Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung zu untersagen oder vom Vertrag Abstand zu nehmen und Schadenersatz zu begehren oder eine entsprechende Versicherung abzuschließen und Kostenerstattung durch den AN zu begehren.
- 14.5. Der AN haftet dafür, dass die Leistung bzw. Lieferung frei von Rechten (insbesondere Eigentums- und Sicherungsrechten) Dritter ist, dass dem AG lastenfreies Eigentum eingeräumt wird und dass durch die Leistung und ihre Verwendung keine Schutz- oder Immaterialgüterrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden. Der AN hält den AG diesbezüglich schad- und klaglos.
- 14.6. Der AG haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

15. Höhere Gewalt

Unter höherer Gewalt sind von außen kommende und unvorhersehbare, mit zumutbaren Maßnahmen nicht abwendbare Ereignisse zu verstehen. Ist es einer Partei aufgrund höherer Gewalt unmöglich, ihre vertragliche Leistung zu erbringen, so hat sie die andere Partei unverzüglich schriftlich zu informieren und entsprechend nachzuweisen, und ihre Leistungspflicht ruht bis zum Wegfall der höheren Gewalt, soweit keine Umgehung der Beeinträchtigung durch die höhere Gewalt möglich ist. Das Nichteinhalten von Terminen durch Vorlieferanten oder Transportunternehmungen stellt ebenso wie das Misslingen eines Werkstücks kein Ereignis höherer Gewalt dar.

16. Immaterialgüterrechte

Der AN verschafft dem AG alle Immaterialgüterrechte, die zum ordnungsgemäßen, vertraglich vereinbarten und freien Gebrauch der Leistung bzw. Lieferung erforderlich sind.

17. Geheimhaltung

- 17.1. Der AN ist verpflichtet, sämtliche vom AG oder sonst im Zusammenhang mit der Legung von Angeboten oder der Vertragserfüllung erhaltenen Informationen und Unterlagen bzw. überlassenen Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen streng vertraulich zu behandeln und diese nur zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu verwenden. Ausgenommen sind jene Informationen und Unterlagen, zu deren Herausgabe der AN gesetzlich verpflichtet ist oder die allgemein bekannt sind.
- 17.2. Ist die Weitergabe von Informationen und Unterlagen an Dritte zur Vertragserfüllung zwingend erforderlich, hat der AN diesen die Geheimhaltungsverpflichtung zu überbinden und für die Geheimhaltung durch diese einzustehen.
- 17.3. Bei Verstoß gegen das Geheimhaltungsgebot ist der AN verpflichtet, für jeden Verstoß ein Pönale von EUR 100.000,- (hunderttausend Euro) an den AG zu bezahlen. Der AG ist berechtigt, diesen Betrag vom Kaufpreis in Abzug zu bringen.
- 17.4. Der AN hat jedenfalls für etwaige Verstöße seiner Angestellten und Subunternehmer sowie deren Arbeitnehmer für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung einzustehen und den AG diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

18. Code of Conduct

Der AN hat den Code of Conduct, dem sich der AG verpflichtet hat, zur Kenntnis genommen und wird ihn bei der Erbringung seiner Leistungen bzw. Lieferungen beachten.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrechts.
- 19.2. Gerichtsstand ist das jeweilig sachlich und örtlich zuständige Gericht für den AG. Dem AG steht es frei, Ansprüche auch beim sachlich zuständigen Gericht am Sitz des AN geltend zu machen.

20. Sprache

Sollten zwischen der deutschsprachigen und einer fremdsprachigen Fassung dieser AEB Abweichungen oder Widersprüche bestehen, so gilt zwischen dem AG und dem AN ausschließlich der normative Inhalt der deutschsprachigen Fassung.